

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

19. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Inwieweit teilt die Bundesregierung Forderungen zur Schaffung von Rechtssicherheit für Vereine und Ehrenamtliche beim Mindestlohn durch Nachbesserungen im Mindestlohngesetz (siehe Pressemitteilung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 30. März 2017), und plant die Bundesregierung noch in dieser Wahlperiode diesbezügliche Initiativen zur Änderung des Gesetzes?
20. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Auswirkungen wird aus Sicht der Bundesregierung das am 1. April 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze (BGBl. Teil I Nr. 8 vom 28. Februar 2017, S. 258), insbesondere der Artikel 2 mit der Einfügung eines § 611a „Arbeitsvertrag“ in das BGB für den organisierten Sport haben, und inwieweit wird das Gesetz helfen, die bestehende Unsicherheit bei Sportvereinen zur Frage, wann ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, zu beseitigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. April 2017

Die Fragen 19 und 20 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der für die Kontrolle des Mindestlohns zuständigen Finanzkontrolle Schwarzarbeit (vgl. schriftliche Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen – Finanzkontrolle Schwarzarbeit – zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 14. März 2016 zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Mindestlohn sichern – Umgehungen verhindern“, Ausschussdrucksache 18(11)550, S. 16), wonach sich die Abgrenzung von Ehrenamt und Arbeitsverhältnis, wie bereits vor Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes, anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze beantworten lässt. Zudem dürfte der neu geschaffene § 611a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), in dem gesetzlich niedergelegt ist, wann ein Arbeitsvertrag vorliegt, zu mehr Transparenz beitragen, da ein Rechtsverhältnis nicht zugleich Ehrenamt und Arbeitsverhältnis sein kann. Initiativen zur Änderung des Mindestlohngesetzes plant die Bundesregierung derzeit nicht.